



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 24. September 1955

Nr. 39

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Der Hessische Minister der Finanzen	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	978	Umzugskosten; hier: Entfernungsberechnung nach Nr. 12 DV z. UKG.	979
Erteilung des Exequaturs an Generalkonsul von Liberia in Hamburg	978	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
Ungültiger Unterbringungsschein	974	80. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 31. August, 1. und 2. Sept. 1955	979
Veröffentlichungen des Hess. Statistischen Landesamtes	974	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Der Hessische Minister des Innern		Anordnung HE Nr. 2/55 über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten in der Bauwirtschaft bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 15. 9. 1955	980
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	974	Zulassung zur mündlichen Verhandlung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	981
Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen (August 1955)	974	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen	974	Flurbereinigung Weiperfelden, Kreis Wetzlar	981
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Weilbach im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	977	Flurbereinigung Ellershausen, Kreis Witzzenhausen	982
Zustimmung nach § 6 des Bauaufsichtsgesetzes und § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes	977	Flurbereinigung Rudolphshan, Kreis Hünfeld	982
Verwendung von Zement aus der deutschen demokratischen Republik	977	Flurbereinigung Oberrombach, Kreis Hünfeld	983
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 1060 — Baukalk — Ausgabe Juli 1955	977	Regierungspräsidenten	
Wahl für die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen	978	KASSEL	
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen	978	Übertragung der Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Wolfhagen	988
Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen	978	WIESBADEN	
		Verlust von Vertriebenenausweisen	984
		Verschiedenes	
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 9. 1955	984
		Buchbesprechungen	
		Öffentlicher Anzeiger	985
			986

Der Hessische Ministerpräsident

1024

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich an
Herrn Hoyt C. Hatchell,
Angehöriger der US.-Navy Marinestation in Wiesbaden-Schierstein,
verliehen.

Wiesbaden, 30. 6. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Februar 1954 spreche ich nachträglich Herrn Walter Zeier, Offenbach-Main-Bürgel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich an
Herrn Heinz Glüsenkamp, Winkel-Rheingaukreis,
verliehen.

Wiesbaden, 20. 7. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich an
Herrn Fritz Rausch, Seligenstadt/Krs. Offenbach,
verliehen.

Wiesbaden, 30. 7. 1955 Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich an
den Schüler Walter Göbel, Bad Hersfeld,
verliehen.

Wiesbaden, 30. 7. 1955 Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

*

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich an
Herrn Helmut Kley, Mannheim,
verliehen.

Wiesbaden, 20. 7. 1955 Der Hessische Ministerpräsident
II/H 14 c

1025

Erteilung des Exequaturs an Generalkonsul von Liberia in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn Samuel Edward Peal am 2. September 1955 das Exequatur erteilt.
Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 9. 9. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei — II/3 — 2 e 10/03

1026**Ungültiger Unterbringungsschein**

Der Unterbringungsschein des ehem. Angestellten
Justus Ries, geb. am 25. 11. 1898, Unterbringungslisten-
Nr. 16 II R/1015 vom 16. 6. 1955,
ist im Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 8. 9. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/12 — Ro — LS 1741

1027**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 30. 8. 1955—12. 9. 1955**

„Mitteilungen“

	Preis DM
Erzeuger- und Großhandelspreise im Juli 1955 Best.-Nr. A II b/3/55/7.	—,75
Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Lei- stungen in Hessen im Juli 1955 (Landesdurchschnitt) Best.-Nr. A II b/8/55/7	—,75
Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Lei- stungen in Hessen im August 1955 (Landesdurchschnitt) Best.-Nr. A II b/8/55/8	—,75
Mitglieder und Krankenstand der sozialen Kranken- versicherung in Hessen in der Zeit vom 1. 1.—1. 6. 55 (Ergebnisse der Monatsstatistik) Best.-Nr. A II d/11/55/1	—,75
Die Baugenehmigungen im Monat Juli 1955 — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. A II e/1/55/8	—,25
Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte und zweite Vorschätzung der Getreide-, Frühkartoffel- und Ölfrüchtereinde Ende Juli 1955 — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. B II c/1/55/6	—,75
Endgültiger Anbau 1955 von Gemüse, Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen auf dem Freiland, in Ge- wächshäusern und Frühbeeten zum Verkauf — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. B II c/2a/55/6	—,50
Vorschätzung der Äpfel-, Birnen- und Pflaumen- ernte Anfang August 1955 — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. B II c/2b/55/4	—,50
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im Juli 1955 — kreisweise — Best.-Nr. B II e/55/8	—,75
An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) — kreisweise — Best.-Nr. B III b/1/55/7	—,50
Industrieberichterstattung in Hessen im Juli 1955 Best.-Nr. B III d/1/55/7	—,75
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hes- sischen Häfen im Juli 1955 Best.-Nr. B III h/1/55/7	—,75
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1955 — kreisweise — Best.-Nr. B III h/2/55/3	—,75
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im II. Vierteljahr 1955 — kreisweise — Best.-Nr. B III h/2/55/4	—,75
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts- gemeinden im Monat Juli 1955 Best.-Nr. B III h/8/55/8	—,50
„Hessische Monatszahlen“ Ausgabe August 1955	1,—
Wiesbaden, 12. 9. 1955	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z I C 1 Az. 77 a 186/55

Der Hessische Minister des Innern**1028****Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/
Main, Münchener Straße 48, auf Grund des § 1 des Samm-
lungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu
ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl.
I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen

vom 1.—3. Oktober und vom 5.—9. Oktober 1955

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von
Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf
öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 12. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — A 3/55

1029**Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei
Hessen (August 1955)**

Ernannt:

Zum Polizeiobererrat:
Polizeirat Heinrich Bender,
zum Polizeihauptkommissar:
Polizeioberkommissar Heinrich Delion,
zum Polizeikommissar:
Polizeiobermeister Michael Ferdinand.

Entlassen:

Polizeirat Oskar Christ (Übernahme durch PV. Wiesbaden).

Wiesbaden, 6. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III/c Az.: 71

1030

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten;
hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen
allgemeinen Zulassungen

Bezug: 1. Erlaß vom 15. 5. 1954 — Az.: Va — 61 e 24 (5) —
Tgb.Nr. 574/54 (St.Anz. S. 275)
2. Erlaß vom 23. 4. 1955 — Az.: Va — 61 a 16 —
1/55 — (St.Anz. S. 543)

Das mit Erlaß vom 15. 5. 1954 übersandte Verzeichnis der
im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen bitte ich
wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen sowie die nachge-
ordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

a) Streichungen und Berichtigungen**Teil II**

Lfd.Nr. 3 u. 4: Die Geltungsdauer der Zulassungen für die
Balkendecke „System Grimm“ und für die
Stahlbetonrippendecke „System Grimm“ wurde
bis zum 31. 8. 1956 verlängert.

Teil III

A. Decken

Die Zulassung für die Lfd.Nr. 6 ist abgelaufen.

Teil IV

A. Decken

Lfd.Nr. 22: Es wurde ein neuer Zulassungsbescheid vom 1. 7.
1955 — Az.: II A 4—2.43 Nr. 1308/55 — erteilt.
Geltungsdauer: 30. 6. 1958.

Die Zulassungen für die lfd.Nr. 32 und 33 sind abgelaufen.
Lfd.Nr. 63: Es wurde ein neuer Zulassungsbescheid vom 7. 5. 1955 — Az.: II A 4—2.43/2 Nr. 1056/55 — erteilt.
Geltungsdauer: 31. 3. 1956.

B. Dachkonstruktionen

Lfd.Nr. 3: Es wurde ein neuer Zulassungsbescheid vom 29. 4. 1955 — Az.: VII C 3—2.43 Nr. 749/55 — erteilt.
Geltungsdauer: 31. 3. 1956.

Die Zulassung für die lfd.Nr. 5 ist abgelaufen.

Lfd.Nr. 9: Es wurde ein neuer Zulassungsbescheid vom 7. 5. 1955 — Az. II A 4—2.43/1 Nr. 1056/55 — erteilt.
Geltungsdauer: 31. 3. 1956.

C. Wandbauelemente

Die Zulassung für die lfd.Nr. 7 ist abgelaufen.

F. Stähle

- Lfd.Nr. 2: Ergänzung vom 3. 5. 1955 — Az.: II A 4—2.43 Nr. 910/55.
- Lfd.Nr. 3: Es wurde ein neuer Zulassungsbescheid vom 1. 8. 1955 — Az.: II A 4—2.43 Nr. 2073/55 — erteilt.
Geltungsdauer: 31. 3. 1956.
- Lfd.Nr. 8: Ergänzung vom 21. 5. 1955 — Az.: II A 4—2.43 Nr. 1182/55.
- Lfd.Nr. 10: Ergänzung vom 27. 6. 1955 — Az.: II A 4—2.43 Nr. 1584/55.

b) Ergänzungen

Teil II

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Urkunde:	Geltungsdauer:
15	Hohlblocksteine aus Schwerbeton; Form und Maße der DIN 18 151 entsprechend	Fa. Helmuth Kahle Harb b. Nidda/Oberhessen	Va — 64 a 16/09 — 20/55 — v. 13. 6. 1955	30. 6. 1958
16	wie vor	Fa. J. Reeh AG., Dillenburg, Schloßberg 5	Va — 64 a 16/09 — 28/55 — v. 22. 8. 1955	31. 8. 1958
17	Ziegelbalken System Poisel	Poisel-Ziegelbalken-Erzeugung Eduard Czitsch & Sohn, Fulda, Richard-Wagner-Straße 48	Va — 64 a 16/11 — 53/55 — v. 22. 8. 1955	31. 12. 1960

Teil III

A. Decken

27	Schalos-Decke	Ziv.-Ing. Hermann Skorsetz, Frankfurt (Main) Gärtnerweg 14	Va — 64 a 16/11 — 20/55 — v. 22. 8. 1955	31. 7. 1960
----	---------------	--	--	-------------

Teil IV

A. Decken

74	Stahlbetonrippendecke „FERI“	Bauingenieur Hainz Kaeten, Zeven	Der Niedersächsische Minister der Finanzen — 40 62 25 — (1792) v. 23. 3. 1955	31. 3. 1960
75	„Packhäuser TVT“-Decke	Erich Packhäuser, Beton- und Flechtstahlbetonwerk, Hannover	wie vor — 40 62 25 — (415) v. 29. 3. 1955	31. 3. 1960
76	S-Keller-Decke	Dipl.-Ing. I. G. Stefan Keller, München-Solln, Irmgardstr. 18	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 — 9129 D 117 v. 9. 5. 1955	1. 7. 1958
77	Stahleichtträgerverbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit niedrigen Stahleichtträgern	Dr.-Ing. Emil Burkhardt, Stuttgart-Sonnenberg, Mörikestr. 30	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Dr. Burkhardt II/57 v. 4. 6. 1955	30. 6. 1959
78	Landshuter Decke System Proksch mit Spannbetonträgern	Dipl.-Arch. Josef Proksch, Passau, Bahnhofstr. 12	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B — 5 91 29 D 170 v. 7. 7. 1955	31. 7. 1958
79	„Menzel“ LV-Decke	F. Heilgendorff, Berlin-Grünwald, Franzenbader Str. 3	Der Senat von Berlin — Baupolizeihauptamt (BPE 1 A 4/1 Allg. 24/54 v. 1. 6. 1955	31. 12. 1958
80	Filigran-Trägerdecken	Bau-Dienst-Organisation für neue Bauweisen GmbH., Bonn/Rhein, Poppeldorfer Allee 28	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 4 — 2.43 Nr. 1174/55 v. 3. 5. 1955	31. 12. 1958
81	Heumarer Decke	Fa. Betonwerk Heumar Erwin Binde, Heumar b. Köln	wie vor II A 4 — 2.43 Nr. 1515/55 v. 15. 6. 1955	31. 12. 1958

B. Dachkonstruktionen

12	„Ytong“-Dachplatten aus dampfgehärtetem Porenbeton der Güteklasse B.35	Fa. Steine und Erden GmbH., Goslar, Ytong-Werk Salzgitter-Watenstedt	Der Niedersächsische Minister der Finanzen 40-62 28 (395) v. 16. 3. 1955	31. 12. 1956
13	Trigonit-Träger	Horst Gerlach, München, Franz-Josef-Straße 4	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 5 — 9129 K 7 v. 20. 4. 1955	31. 3. 1956

C. Wandbauelemente

33	Turrit-Wandbausteine	Hamburger Turrit-Werk GmbH., Hamburg-Bahrenfeld, Rondenberg 72-90	Freie u. Hansestadt Hamburg — Baubehörde — B.O.A. 3 Az. St.Fa. I/27 v. 14. 3. 1955	1. 4. 1960
34	UNUS-Gf-Hohlblockstein	Architekt A. Kropp, Berlin-Hermsdorf, Elsenbruchstr. 4	Der Senat von Berlin — Baupolizeihauptamt — BPE A 41 Allg. 76/54 v. 15. 1. 1955	31. 12. 1958
35	UNUS-B-Hohlblockstein 24 cm und 30 cm	wie vor	wie vor BPE 1 A 41 Allg. 117/55 v. 28. 4. 1955	31. 12. 1958

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Urkunde:	Geltungsdauer:
F. Stähle				
19	Betonrippenstahl (quergewalpter Betonformstahl)	Hüttenwerke Ilsede-Peine AG., Peine	Der Niedersächsische Minister der Finanzen 40 62 10 (378) v. 25. 3. 1955	31. 12. 1957
20	Betonrippenstahl (quergewalpter Betonformstahl)	Klößner-Georgs-Marienwerke AG., Georgsmarienhütte	wie vor 40 62 10 (468) v. 25. 4. 1955	31. 12. 1957
21	Geschweißte Bewehrungsmatte „Haug“	Fa. Haug GmbH., Drahtstift- und Bewehrungsgitterfabrik, Ebersbach/Fils	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Haug GmbH./15 v. 7. 6. 1955	31. 12. 1956
22	bi-Stahl als Bewehrung von Stahlbetonbauteilen	Fa. Felten u. Guillaume Carlswerk Eisen und Stahl AG., Köln-Mülheim	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 4 — 2.43 Nr. 1691/55 v. 30. 6. 1955	31. 12. 1958
23	Geschweißte Bewehrungsmatte „Baustahlgitter Weihrauch“	Fa. Heinrich Weihrauch, Drahtverarbeitungswerk, Eberbach (Bad Neckartal)	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Weihrauch/9 v. 15. 8. 1955	31. 12. 1956
G. Verschiedenes				
a) Gerüste und Gerüstverbindungen				
10	„Hico-Schalungsträger V 270“	Maurermeister Otto Hinze, Hannover	Der Niedersächsische Minister der Finanzen 4062 10 (368) v. 26. 3. 1955	31. 3. 1960
11	ACROW-WOLFF Stahlrohr-Rahmengerüst	ACROW-WOLFF GmbH., Düsseldorf	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 3 — 2.43 Nr. 968/55 v. 19. 4. 1955	31. 12. 1958
12	ACROW-WOLFF Verstellbare Deckenstütze	wie vor	wie vor VII C 3 — 2.43 Nr. 969/55 v. 19. 4. 1955	31. 12. 1960
13	RöRo-Gerüstkupplungen	Fa. Röhren- u. Roheisen-Großhandel GmbH., Düsseldorf	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 3 — 2.43 Nr. 599/55 v. 19. 4. 1955	31. 12. 1958
14	SL-Schalungsträger	Deutsche Stahl-Lamelle Hünnebeck KG., Düsseldorf	wie vor VII C 3 — 2.43 Nr. 1000/55 v. 19. 4. 1955	30. 6. 1958
d) Feuerbeständige Türen				
4	Einflügelige feuerbeständige Tür	Comba GmbH., Hamburg-Harburg, Lauenbrucher Deich 12	Freie und Hansestadt Hamburg — Baubehörde — B.O.A. 3 Az. St.Fs. 1 v. 15. 3. 1955	31. 3. 1957
e) Sonstiges				
108	Betonzusatzmittel „Isolament“	Gustav Schmidt & Co., Hamburg 13, Oberstr. 127	Freie und Hansestadt Hamburg — Baubehörde — B.O.A. 3 Az. St.Fa. IV/48 v. 16. 3. 1955	31. 3. 1958
109	Betonzusatzmittel „Paratect“	Paratect-Gesellschaft Dr. Kropffhammer & Co., Hannover	Der Niedersächsische Minister der Finanzen 40 62 10 (159) v. 12. 3. 1955	31. 3. 1958
110	Glasstahlbetonfenster System „Ehrhardt“	Bruno Ehrhardt, Broisstadt, Braunschweig	wie vor 40 62 10* (1878) v. 3. 2. 1955	31. 1. 1960
111	Betonzusatzmittel „Fro-Be“	Fa. Plastiment GmbH., Fabrik chemischer Baustoffe, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Plastiment GmbH./15 v. 25. 5. 1955	31. 12. 1957
112	Betonzusatzmittel „Racopor“	Fa. R. Avenarius & Co., Chem. Fabriken, Stuttgart-Feuerbach, Heilbronner Str. 381	wie vor Nr. V 6225 Avenarius/10 v. 7. 6. 1955	31. 12. 1957
113	Betonzusatzmittel „Caltox“ (Betonverflüssiger)	Stoko Bauchemie OHG. Graatz & Adamek, Geretzried über Wolfratshausen	Bayer. Staatsmin. des Innern IV B 5 — 9129 F 42 v. 12. 5. 1955	31. 12. 1957
114	Betonzusatzmittel „Brimatol-Plast I“	Leube-Werk AG., Nürnberg, Maybachstr. 21	wie vor Nr. IV B 5 — 9129 F 59 v. 18. 5. 1955	1. 2. 1958
115	Betonzusatzmittel „Vauron normal“	Fa. E. Schwenk Zementwerke GmbH., Ulm/Donau, Hindenburgring 11-15	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Schwenk E. III/6 v. 23. 7. 1955	30. 6. 1958
116	Betonzusatzmittel „Mischpulver VR“	Fa. Woermann GmbH., Salzkotten i. W.	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 3 — 2.43 Nr. 750/55 v. 20. 4. 1955	31. 12. 1957
117	Betonzusatzmittel „Asolin“	Schomberg & Co. KG., Detmold	wie vor VII C 3 — 2.43 Nr. 470/55 v. 20. 4. 1955	31. 12. 1957
118	Betonzusatzmittel „Asolit“	wie vor	wie vor VII C 3 — 2.43/2-3 Nr. 470/55 v. 20. 4. 1955	31. 12. 1957
119	Vollglasbausteine zum Einbau in feuerbeständigen Wänden	Fa. Glas u. Spiegelmanufaktur AG., Gelsenkirchen, Schalke	wie vor VII C 3 — 2.43 Nr. 200/55 v. 30. 4. 1955	31. 12. 1959
120	Betonzusatzmittel Prolanol-Mischöl	Hans Hauenschield, Chemische Fabrik KG., Hamburg-Wandsbek, Holzmühlenstr. 68-78	Freie und Hansestadt Hamburg — Bauaufsichtsbehörde — Bauordnungsamt A.Z.St.Fa. IV/50 v. 20. 7. 1955	30. 9. 1958

Wiesbaden, 22. 8. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 16 — 1/55

1031**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Weilbach im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Weilbach im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im geteilten Schild oben in Gold ein wachsender schwarzer Wolf, unten in Rot ein silbernes Rad.“

Flaggenbeschreibung:

„Im rot-weiß geteilten Flaggenfeld das Weilbacher Ortswappen dergestalt, daß die obere goldene Wappenhälfte der roten Flaggenbahn und die untere rote Wappenhälfte der weißen Flaggenbahn aufliegt.“

Wiesbaden, 9. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 6/55

1032**Zustimmung nach § 6 des Bauaufsichtsgesetzes und § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes**

- Nach § 6 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) darf eine Reihe von Verwaltungsakten der unteren Bauaufsichtsbehörde nur mit Zustimmung der oberen oder obersten Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Nach der mir bisher vorliegenden Rechtsprechung über die Rechtsnatur von mitwirkenden Handlungen dritter Behörden bei der Vornahme von Verwaltungsakten dürften solche mitwirkenden Handlungen als selbständige Verwaltungsakte anzusehen sein, sofern sie auf Gesetz beruhen und von ihrer Vornahme die Vornahme des weiteren Verwaltungsaktes abhängig ist. Da diese Voraussetzungen auf die Zustimmungen nach § 6 des Bauaufsichtsgesetzes zutreffen, sind diese Zustimmungen als selbständige Verwaltungsakte der oberen bzw. der obersten Bauaufsichtsbehörde anzusehen. Dies hat zur Folge, daß die Versagung einer Zustimmung als selbständiger belastender Verwaltungsakt von dem Betroffenen mit einem selbständigen Rechtsmittel angegriffen werden kann.
 - Bisher ist in der Regel die Versagung einer Zustimmung zu einem Verwaltungsakt der unteren Bauaufsichtsbehörde lediglich der unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt worden. Auf Grund dieser Mitteilung hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Vornahme des zustimmungspflichtigen Verwaltungsaktes versagt und den Antragsteller hierbei von der Versagung der Zustimmung unterrichtet. Bei diesem Verfahren würden dem Antragsteller als Rechtsmittel sowohl die Beschwerde gegen die Versagung des Verwaltungsaktes durch die untere Bauaufsichtsbehörde als auch der Einspruch an die obere bzw. oberste Bauaufsichtsbehörde gegen die Versagung der Zustimmung zustehen. Die untere Bauaufsichtsbehörde beantragt jedoch nur dann bei der oberen oder obersten Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der erforderlichen Zustimmung, wenn sie selbst zur Vornahme des zustimmungspflichtigen Verwaltungsaktes bereit ist. Sie würde daher bei Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ohne ihren Willen in ein Rechtsmittelverfahren gedrängt werden und, sofern es zu einem Verwaltungsstreitverfahren kommt, eventuell sogar zur Kostentragung verpflichtet, ohne daß sie selbst den mit dem Rechtsmittel angegriffenen eigenen Verwaltungsakt vorzunehmen beabsichtigte.
- Aus diesem Grunde ordne ich an, daß künftig bei Versagung einer Zustimmung nach § 6 des Bauaufsichtsgesetzes die Zustimmungsbehörde dem Antragsteller selbst den versagenden Bescheid mit der erforderlichen Rechtsmittelbelehrung erteilt. Der Bescheid ist zuzustellen. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist von der Entscheidung der Zustimmungsbehörde zu unterrichten. Bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird das Verfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgesetzt.
- Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat mir mitgeteilt, daß er hinsichtlich der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes eben-

falls der Auffassung ist, daß diese Zustimmung einen selbständigen Verwaltungsakt darstellt. Er hat deshalb mit Erlaß vom 18. 6. 1955 das Hessische Landesamt für Straßenbau angewiesen, die Versagung einer Zustimmung nach § 9 Abs. 2 a.a.O. dem Antragsteller mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Verfahren zur Vornahme von Verwaltungshandlungen der Bauaufsichtsbehörden, die von der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 a.a.O. abhängig sind, sind in diesem Falle ebenfalls bis zur Unanfechtbarkeit des versagenden Bescheids des Hessischen Landesamtes für Straßenbau auszusetzen.

- Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsverfahren sind Anträge auf Erteilung der Zustimmungen nach § 6 des Bauaufsichtsgesetzes und nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes den zuständigen Behörden nur vorzulegen, wenn einwandfrei feststeht, daß die Vornahme der zustimmungspflichtigen Verwaltungshandlung oder der von dieser zustimmungspflichtigen Verwaltungshandlung abhängigen weiteren Verwaltungshandlung — die Baugenehmigung ist z. B., sofern Rechtsvorschriften durch das Bauvorhaben verletzt werden, abhängig von der vorherigen Erteilung der Befreiung von den verletzten Rechtsvorschriften — nur noch der Erteilung der Zustimmung bedarf. Um jedoch keine unbilligen Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren eintreten zu lassen, können Anträge auf Erteilung der Zustimmungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. a) des Bauaufsichtsgesetzes und nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes der oberen Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Hessischen Landesamt für Straßenbau vorgelegt werden, ohne daß zuvor die statische Berechnung geprüft worden ist. Das gleiche gilt für Zustimmungen nach § 6 Abs. 3 Buchst. c) und d) des Bauaufsichtsgesetzes, sofern es sich um Befreiungen der in § 6 Abs. 3 Buchst. a) genannten Art handelt. Die Baugenehmigung darf jedoch keineswegs vor Prüfung der statischen Berechnung erteilt werden.
- Ist die Erteilung einer Baugenehmigung sowohl abhängig von einer Zustimmung nach § 6 Abs. 1 des Bauaufsichtsgesetzes als auch von einer Zustimmung nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde, sofern sie die Baugenehmigung zu erteilen beabsichtigt, allein um Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 a.a.O. zu ersuchen. Beabsichtigt die obere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung zu erteilen, so hat sie ihrerseits die erforderliche Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau nach § 9 Abs. 2 FStrG einzuholen.

Wiesbaden, 5. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Vc — 64 a 02/01 — 3/55

1033

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

Verwendung von Zement aus der Deutschen Demokratischen Republik

Innerhalb des Interzonen-Handelsabkommens wird zur Zeit eine größere Menge Zement in die Bundesrepublik eingeführt.

Es ist vertraglich vereinbart worden, daß dieser Zement, der von den Werken Nienburg und Karsdorf a. d. Unstrut geliefert wird, dem Normblatt DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — entsprechen muß.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in der DDR statt des Gütezeichens nach DIN 1164 als Gütezeichen ein Dreieck mit abgerundeten Ecken auf der Verpackung aufgedruckt sein muß.

Für Z 325 werden auch braune Säcke mit grüner Aufschrift geliefert, da das Verpackungsmaterial knapp ist. Aus diesem Grunde werden auch Säcke, die zur Verpackung von Zement für den Export nach Großbritannien bestimmt sind, für Zement nach Westdeutschland verwendet.

Die Aufschrift lautet:

BSS 12 / 1947. P. Cement, 50 kg, Betriebsnummer und dreieckiges Gütezeichen.

Dieser nach englischen Normen bezeichnete Zement entspricht nach DIN 1164 einem Z 325.

Verpackungen von Zement aus Ostdeutschland müssen demnach in allen Fällen ein Gütezeichen in Form eines Dreiecks mit abgerundeten Ecken aufweisen. Gegen die Verwendung eines solchen Zementes bestehen keine Bedenken.

Wiesbaden, 9. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/07 — 2/55

1034

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht;

hier: DIN 1060 — Baukalk — Ausgabe Juli 1955

Bezug: Erlaß des ehem. RAM v. 26. 7. 1941 (RAbl. S. I 348 — ZdB S. 608)

Ein Arbeitsausschuß des Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) im Fachnormenausschuß Bauwesen hat unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise und unter der Obmannschaft von Herrn Prof. Dr.-Ing. Kristen, Braunschweig, das Normblatt DIN 1060 — Baukalk — Ausgabe Mai 1941, überarbeitet. Das Normblatt DIN 1060, Ausgabe Juli 1955, wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Es tritt an die Stelle der Ausgabe Mai 1941 dieses Normblattes.

Die neue Ausgabe dieser Norm unterscheidet sich von der Ausgabe Mai 1941 insbesondere durch:

- klärere Begriffserklärungen für die einzelnen Kalkarten und Handelsformen;
- geänderte Güteanforderungen an die chemische Zusammensetzung;
- erhöhte Güteanforderungen an die Ergiebigkeit der Luftkalk- und Wasserkalke;
- neue Güteanforderungen, die eine Beurteilung der die Baukalk- auszeichnenden Verarbeitungseigenschaften ermöglichen;
- Änderung verschiedener Prüfverfahren, insbesondere des Festigkeitsnachweises für die hydraulisch erhärtenden Kalke, der den entsprechenden Bestimmungen für die Prüfung der Zemente nach DIN 1164 weitgehend angepaßt worden ist. Die Güteanforderungen an die Festigkeiten der Baukalk- sind ebenfalls erhöht worden. Die niedrigeren Festigkeitswerte sind auf die geänderten Prüfbedingungen zurückzuführen. Die in dieser Norm festgelegten Mindestfestigkeiten können nicht unmittelbar zur Beurteilung der Festigkeiten in der Mörtelfuge bzw. der Mauerwerksfestigkeit dienen. Für die zulässigen Beanspruchungen im Mauerwerk gelten die Bestimmungen nach DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —.

Ferner wurden Bestimmungen für Karbidkalk — in der Form von Kalkteig und Kalkhydrat (pulverförmig) — in das Normblatt neu aufgenommen. Damit sind die beiden Karbidkalkarten in der Verwendung den entsprechenden anderen Luftkalkarten gleichgestellt, z. B. für Mörtel nach DIN 1053 — Abschn. 4 und für Putz nach dem in Kürze zu erwartenden Normblatt DIN 18 550 — Putz, Baustoffe und Ausführung — Tafel 2. Der Erlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 10. 7. 1941 (RAbl. S. I 353), der die Verwendung von Karbidkalkteig als Bindemittel für Mauer- und Putzmörtel regelt, wird außer Kraft gesetzt.

Den Herstellern von Karbidkalk wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1958 gewährt für die Einhaltung der Vorschriften für die Kornfeinheit im Abschnitt 5.2 und Tafel 3 der Neufassung von DIN 1060, damit die Herstellerwerke in dieser Zeit die für die Einhaltung der Kornfeinheit nach DIN 1060 erforderlichen Einrichtungen schaffen, oder — wie

sie angekündigt haben — den Nachweis führen, daß die Einhaltung dieser Vorschriften für Karbidkalkhydrat nicht erforderlich ist.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 5. 4. 1954 übersandte Verzeichnis der als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlendstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/07 — 1/ 55

1035

Wahl für die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

Gemäß § 2 der Wahlordnung vom 31. März 1955 (GVBl. S. 13) setze ich die Wahlfrist auf den 9.—19. Januar 1956 fest. Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung spätestens 70 Tage vor Beginn der Wahlfrist — also bis zum 30. Oktober 1955 — dem Wahlausschuß (Frankfurt/Main, Blittersdorffplatz Nr. 43) eingereicht werden.

Wiesbaden, 14. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII/Med a — 18 b 02

1036

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen.

Die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städte Wahlberechtigten werden in der Zeit vom 1.—28. November 1955 für die Wahlberechtigten in den Landkreisen bei den Landräten, in den kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt. Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können schriftlich bis spätestens zum 29. November 1955, 18 Uhr, bei dem Wahlleiter (Frankfurt/Main, Blittersdorffplatz Nr. 43) erhoben werden.

Wiesbaden, 14. 9. 1955

Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

1037

Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Der vorläufige Kammerausschuß für die Landesapothekerkammer hat zu Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 31. März 1955 (GVBl. S. 13) folgende Herren benannt:

Rechtsanwalt Günther Blanke, Frankfurt/Main, Triftstr. 15,

Dr. Heinz Bohle, Frankfurt/Main, Habsburgerallee 91, Gerichtsassessor Günter Hahnenfeld, Frankfurt/Main, Eschersheimer Anlage 15, Landgerichtsrat Fritz Merdsche, Frankfurt/Main, Nußzeil 25,

Landgerichtsdirektor Johannes Tiebel, Wiesbaden-Sonnenberg, Höhenstr. 6.

Zum Wahlleiter berufe ich gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung Herrn Landgerichtsdirektor Tiebel, Wiesbaden-Sonnenberg, zu seinem Stellvertreter Herrn Landgerichtsrat Merdsche, Frankfurt/Main.

Gleichzeitig setze ich gemäß § 2 der Wahlordnung die Wahlfrist auf den 2. bis 16. Januar 1956 fest. Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7 Abs. 1 70 Tage vor dem Beginn der Wahl, also spätestens bis zum 23. Oktober 1955, bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

Wiesbaden, 7. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII/Pharm. — 18 b 16 01 —
Tgb.Nr. 4371/55

Der Hessische Minister der Finanzen

1038

Umzugskosten;

hier: Entfernungsberechnung nach Nr. 12 DV z. UKG

Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist gemäß Nr. 12 Abs. 2 DV z. UKG der kürzeste Schienenweg zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort bedeutsam. Diese Entfernung ist nach Abs. 4 a.a.O. in erster Linie aus der Fahrkarte für die Personenbeförderung zu entnehmen; in besonderen Fällen ist sie von der Bundesbahn zu erfragen oder aus dem amtlichen Kursbuch abzulesen.

Seit dem 15. 10. 1951 entspricht infolge einer geänderten Berechnungsweise des Beförderungstarifs durch die Deutsche Bundesbahn die auf der Fahrkarte für den Personenverkehr vermerkte Entfernung in der Regel nicht mehr dem kürzesten Schienenweg zwischen den Personenbahnhöfen. Es wäre deshalb notwendig, in allen Fällen, in denen es nicht eindeutig nur einen einzigen Reiseweg zwischen 2 Orten gibt, bei der

Abrechnung von Umzügen noch eine besondere Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über die kürzeste Entfernung anzufordern.

Zur Vermeidung der damit zusammenhängenden nicht unwesentlichen Mehrbelastung der Festsetzungsstellen, aber auch der Dienststellen der Bundesbahn erkläre ich mich damit einverstanden, daß nach wie vor gemäß Nr. 12 Abs. 4 die auf der Fahrkarte für die Personenbeförderung vermerkte km-Entfernung der Berechnung der Umzugskostenentschädigung (Pauschale) zugrunde gelegt wird. Falls eine Fahrkarte nicht vorgelegt werden kann oder falls ein erhebliches Mißverhältnis zwischen der Tarifentfernung und der angegebenen Entfernung besteht, wird allerdings nach Nr. 12 Abs. 4 a) Halbsatz 2 zu verfahren sein.

Wiesbaden, 10. 9. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1730 A — 73 — I/34

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1039

80. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 31. August, 1. und 2. September 1955

Prüf.-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*)
2070	Marty — SF — (Marty)	2441	Hecht-Lancaster-Organization, Hollywood/Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	BW	10 143
1992	Anaconda — SF — (Anaconda)	2447	Nordisk Tonefilm, Stockholm	Schweden	Filmkunst GmbH., Frankfurt/Main	aD	BW	10 445
2021	Kalle Blomquist lebt gefährlich — SF — (Mästerdetektiven och Rasmus)	2427	Art-Film, Stockholm	Schweden	Äquator-Filmverleih, Hannover	aJ	W	10 378
2183	Don Giovanni — OF — Farbfilm —	5072	Harmony Film Productions, London	England	Westdeutsche Konzertdirektion, Köln	aK	W	10 382
2156	Utrillo — SF — (L'univers d'Utrillo) — Farbfilm —	533	Francinex (S.a.r.l)/ Gallus Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	10 415
2192	Auf Thunfischfang — SF — (Tuna Clipper Ship) — CinemaScope-Farbfilm —	486	20th Century Fox Film Corp., New York	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	BW	9 995 R
2129	Tears of the Moon — OF — CinemaScope-Farbfilm —	263	Movietonews, Inc., New York	USA	wie vor	K	W	10 305 R
2145	Winzer an der Mosel	363	Wolf Hart-Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	10 473
2151	High Score Bowling — OF —	250	Paramount Pictures Corp., New York	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	D	W	10 434
2161S	Der standhafte Zinnsoldat — SF — (Den standhaftige Tinsoldat) — Farbfilm —	146 16 mm	Dansk Kulturfilm, Kopenhagen	Dänemark	noch offen	K	W	10 381
2176	Aus dem Lebenslauf eines Optimisten — Farbfilm —	570	Peter Ostermayr Film KG., München	Deutschland	Kopp-Film-Verleih, München/Unitas-Film GmbH., Düsseldorf	K	W	10 427
2179	The Fall Guy — OF —	250	Metro-Goldwyn-Mayer Pictures, Culver City/Calif.	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt/Main	K	W	10 346
2193	Der Zauberlehrling — SF — (Sorcerer's Apprentice) — CinemaScope-Farbfilm —	396	20th Century Fox Film Corp., New York	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	10 094 R

— Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 31. August 1955.

Ergänzung zur 68. Bewertungssitzung am 24.—26. Januar 1955 — Verleiher —

1739	Frühlingserwachen im Tümpel	345	Roto-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	9 237
------	-----------------------------	-----	--------------------------	-------------	--	---	---	-------

Ergänzung zur 74. Bewertungssitzung am 4.—6. Mai 1955 — Verleiher —

1969	Spiel — ernst genommen	275	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	9 235 I
------	------------------------	-----	--------------------------------	-------------	--	---	---	---------

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prüdkat:	Prüf.-Nr. der FSK*)
Ergänzung zur 78. Bewertungssitzung am 29. Juni bis 1. Juli 1955 — Verleiher —								
2022	Hinter den Kulissen des Films	336	Real-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	10 005
Ergänzung zur 79. Bewertungssitzung am 25.—27. August 1955 — Verleiher —								
2142	Fahrt in den Weltraum — Zeichentrickfilm —	351	Filmaufbau GmbH, Göttingen	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH, Hamburg	K	W	9 058 I
Ergänzung zur 57. Bewertungssitzung am 8.—9. Juli 1954 — Verleiher — (Als Nachtrag veröffentlicht in 64. Bewertungssitzung am 22.—24. November 1954)								
1471	Ein Traum wird wahr	393	Epoche Color-Film GmbH, Wiesbaden	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	8 093
Änderung zur 23. Bewertungssitzung am 26.—27. Mai 1952 — neuer Verleiher —								
501	Geld, das Segen bringt	376	Boehner-Film, Fritz Boehner, Erlangen	Deutschland	Eden-Film GmbH, München	D	W	3 007-c
Ergänzung zur 77. Bewertungssitzung am 11.—13. Juli 1955 — Verleiher —								
2108	Vogelleben am Pazifik	296	Ges. f. bildende Filme, München	Deutschland	Kopp-Film-Verleih, München	K	W	10 199
Änderung zur 39. Bewertungssitzung am 28.—29. Mai 1953 — neuer Titel —								
843	Der furchtlose Ritter (Bisheriger Titel: Sherlock Holmes verliert)	264	Hellmann-Produktion, München	Deutschland	Neue Film Verleih GmbH, München	J	W	6 044 a
Änderung zur 75. Bewertungssitzung am 26.—27. Mai 1955 — neuer Titel —								
1989	Körper ohne Schwerkraft (Coupe d'Europe)	291	Knoop-Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Schorcht Film Verleih GmbH, München	D	W	9 893
Änderung zur 78. Bewertungssitzung am 29. Juni bis 1. Juli 1955 — neuer Verleiher —								
2057	Vagabund des Meeres	325	Blägona-Film, Hamburg	Deutschland	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	10 072

Erläuterungen: *Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:

OF = Originalfassung

SF = Synchronisierte Fassung

S = Spielfilm

D = Dokumentarfilm

K = Kulturfilm

aJ = abendfüllender Jugendfilm

J = Jugendfilm

aD = abendfüllender Dokumentarfilm

aK = abendfüllender Kulturfilm

BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 3. 9. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder
der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1040

Anordnung HE Nr. 2/55

über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten in der Bauwirtschaft bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen

Vom 15. September 1955

Auf Grund des § 21 der Verordnung PR Nr. 32/51 über die Baupreisbildung für öffentliche und mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge (Baupreisverordnung) vom 11. Mai 1951 (BANz. Nr. 92) in der Fassung der Verordnung PR Nr. 5/52 vom 18. Januar 1952 (BANz. Nr. 16), der Verordnung PR Nr. 36/52 vom 6. Mai 1952 (BANz. Nr. 91) und der Verordnung PR Nr. 32/53 vom 14. Dezember 1953 (BANz. Nr. 248) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft angeordnet:

§ 1

Die im § 2 der Anordnung HE Nr. 57/47 über Lohnzuschläge im Bauhaupt- und Baunebengewerbe vom 1. Dezember 1947 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1948, S. 7) aufgeführten Vom-Hundert-Zuschlagssätze auf Lohnkosten für Stunden-

lohnarbeiten werden mit Ausnahme der Ziff. 19*) auf die in der Anlage aufgeführten Prozentsätze erhöht.

Mit diesen Erhöhungen werden die aus dem Gesetz über den Tag der Deutschen Einheit vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 778) mit der Erklärung des 17. Juni zum gesetzlichen Feiertag, dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) und dem Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) entstandenen Mehrbelastungen und die nach der Verordnung PR Nr. 36/52 vom 11. Mai 1952 (BANz. Nr. 91/52) abwälzbare Umsatzsteuererhöhung auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 402) abgegolten.

*) Die Stundenlohnzuschläge für Bauschlosser wurden bereits durch Ausnahmeregelung vom 29. 3. 1951 auf 90% angehoben.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Regelung werden nach § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 3

Diese Regelung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge ab 1. Januar 1955, soweit diese Verträge noch nicht abgerechnet sind und der Auftraggeber mit der rückwirkenden Berechnung einverstanden ist.

Wiesbaden, 15. 9. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W II d — Preiswesen — Pr./F 1 — 3 — 55 —

Anlage **Zuschlag auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten aller Art**

Art der Arbeiten	Gruppe A	Gruppe B
1. Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten	67	
2. Fliesenlegerarbeiten	62	
3. Steinholzlegerarbeiten	62	
4. Terrazzoarbeiten	62	
5. Stukkateurarbeiten	67	
6. Säurebauarbeiten	75	
7. Abbrucharbeiten	75	
8. Schornsteinbauarbeiten	80	
9. Feuerungsbauarbeiten	80	
10. Brunnenbauarbeiten, Bohrarbeiten und Grundwasserabsenkungen	80	
11. Eisenanstrich- und Entrostungsarbeiten	70	
12. Ofensetzerarbeiten	70	
13. Maler- und Tapezierarbeiten	70	
14. Dachdeckerarbeiten und Feuchtheitsisolierungen	80	
15. Leitengerüstbauarbeiten	80	
16. Bauglaserarbeiten	80	
17. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen	80	
18. Steinmetzarbeiten	80	
19. Bauschlosserarbeiten	90	
20. Bauklempnerarbeiten	90	
21. Gesundheitstechnische Anlagen	90	
22. Zentralheizungs- und Lüftungsbauarbeiten	90	
23. Bautischlerarbeiten	85	

1041

Zulassung zur mündlichen Verhandlung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Auf Grund der mir von dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilten Ermächtigung vom 28. 1. 1954 — Az.: A II 54 c 316 — 766/54 — (St.Anz. 1954, Nr. 8), habe ich nachfolgenden Personen das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift:	Zugelassen beim:
Bingel, Ernst, Frankfurt/M., Waidmannstraße 49	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht in Darmstadt u. d. Soz.Gerichten Frankfurt/M., u. Wiesbaden
Böhler, Karl, Frankfurt/M.,-Fraunheim, Am Ebelfeld 163	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht in Darmstadt u. d. Soz.Gerichten Frankfurt/M. u. Wiesbaden

Name und Anschrift:	Zugelassen beim:
Brehm, Friedrich, Frankfurt/M.-Eschersheim, Heinrich-Bleicher-Straße 34	Soz.Gericht Frankfurt/M.
Dietz, Anton, Neu-Isenburg	Soz.Gericht Frankfurt/M.
Ehrlich, P., Witzenhausen/Werra, Ermshwender Straße 39	Soz.Gericht Kassel
Gondolf, Karl, Friedberg/Hessen, Weedgasse 15/10	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht in Darmstadt u. d. Soz.Gerichten Frankfurt/M. u. Gießen
Gürtler, Horst, Korbach/Waldeck, Louis-Peter-Straße 24	Soz.Gericht Kassel
Hetzert, Willy, Rüdeshelm/Rh., Hildegardstraße 12	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht in Darmstadt u. d. Soz.Gericht Wiesbaden
Jobst, Augustin, Ulmbach, Krs. Schlüchtern, Steinaustraße 50 1/2	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht Fulda
Kienast, H., Göttingen, Weenderstr. 13—15	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht Kassel
Knieling, Wilhelm, Frankfurt/M., Eckenheimer Landstraße 152	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht Frankfurt/M.
Kraft, Hermann, Wetzlar, Bollerbrückenplatz 2	Soz.Gericht Gießen
Möller, Wilhelm, Hanau, Langstraße 31	Soz.Gericht Frankfurt/M.
Scherf, Philipp, Bad Nauheim, Ludwigstraße 33	Landessozialgericht und den Soz.Gerichten Gießen und Frankfurt/M.
Schnell, Jakob, Darmstadt, Barkhausstraße 65	Landessozialgericht u. Soz.-Gericht in Darmstadt u. den Soz.Gerichten Frankfurt/M. u. Gießen
Schramm, Erich, Groß-Umstadt, Am Stadthaus 8	Landessozialgericht u. dem Soz.Gericht Wiesbaden
Stork, Friedrich, Darmstadt, Frankfurter Straße 40	Landessozialgericht und den Soz.Gerichten Darmstadt, Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Marburg, Wiesbaden
Träger, Franz, Frankfurt/M.-Oberrad, Offenbacher Landstraße 260	Landessozialgericht und dem Soz.Gericht Frankfurt/M.
Trinius, Heinz-Harald, Bad Homburg, Gymnasiumstraße 18	Landessozialgericht und dem Soz.Gericht Frankfurt/M.
Weckbach, Friedrich, Offenbach, Bachstraße 13	Soz.Gericht Frankfurt/M.
Wik, Maria, Frankfurt/M., Textorstraße 80	Landessozialgericht und den Soz.Gerichten Darmstadt u. Frankfurt/M.
Zilliox, Franz Karl, Frankfurt/M., Am Erlenbruch 66	Soz.Gerichte Frankfurt/M. u. Fulda

Darmstadt, 6. 9. 1955

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichtes
HGSt./Ia 54 A 6 — 01

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1042

Flurbereinigung Weiperfelden, Kreis Wetzlar

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Weiperfelden, Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes sowie die Fluren 29, 30 ganz und 31 ohne Flurstück Nr. 1 der Gem.

Cleeburg, festgestellt. Es hat eine Größe von 107 ha, worin eine Waldfläche von 9 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Weiperfelden mit dem Sitz in Weiperfelden“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berech-

tigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wetzlar, Philosophenweg 26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Weiperfelden, Cleeburg, Brandoberndorf, Espa, Bodenrod, Niederweisel öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Weiperfelden, Cleeburg, Brandoberndorf, Espa, Bodenrod und Niederweisel 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 3. 9. 1955

Landeskulturamt
WF 125 — 16 890/55

1043

Flurbereinigung Ellershausen, Krs. Witzhausen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Für die Gemarkung Ellershausen und für Teile der Gemarkung Allendorf, Kr. Witzhausen, wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
- Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke der Gemarkung Ellershausen einschließlich der Ortslage und der Flur 2 der Gemarkung Allendorf sowie von der Flur 3 der Gemarkung Allendorf die Grundstücke Nr. 27 bis 48, 197/49, 198/49, 199/49, 50—68, 194/69, 195/70, 196/71, 72—97, die Wege Nr. 165—173, den Teich Nr. 189 und den Döhrenbach Nr. 190. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.
- Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen
„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung“ von
Ellershausen“

mit dem Sitz in Ellershausen, Krs. Witzhausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Abs. 3 FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntgabe dieses

Beschlusses solche Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, beim Kulturamt Kassel, Bodelschwingstr. 2, anzumelden. Bei verspäteter Anmeldung kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Fristablauf wird nicht dadurch gehemmt, daß in der Person des Inhabers eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts ein Wechsel eintritt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt wurde.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG innerhalb des Flurbereinigungsgebietes nachstehende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Kulturamtes nur solche Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Kulturamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Das Kulturamt kann Veränderungen, die ohne seine Zustimmung vorgenommen werden, im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt lassen oder, wenn es der Flurbereinigung dienlich ist, die Herstellung des früheren Zustandes anordnen.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen — soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden — mit Zustimmung des Kulturamtes beseitigt werden. Anderenfalls wird das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kulturamtes. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung kann das Kulturamt bestimmen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig aufzuforsten hat.

6. Dieser Beschluß, seine Begründung und die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Ellershausen und Bad Sooden-Allendorf ausgelegt.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Oberrieden und Ahrenberg öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. 8. 1955

Landeskulturamt
Kf 85 — 16 733/55

1044

Flurbereinigung Rudolphshan, Kreis Hünfeld

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rudolphshan, Kreis Hünfeld, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage, mit Ausnahme der Fluren F und G und der Flurstücke Flur E Nr. 9/1, 9/3 und 6/1, festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 277 ha, worin eine Waldfläche von rd. 40 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von
Rudolphshan“ mit dem Sitz in Rudolphshan.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-

gen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 14, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im StA. veröffentlicht und in der Gemeinde Rudolphshan und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 31. 8. 1955

Landeskulturamt
KF 84 — G.Nr. 16 994/55

1045

Flurbereinigung Oberrombach, Kreis Hünfeld

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberrombach, Kreis Hünfeld, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 135 ha, worin eine Waldfläche von rd. 18 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberrombach“ mit dem Sitz in Oberrombach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 14, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im StA. veröffentlicht und in der Gemeinde Oberrombach und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 31. 8. 1955

Landeskulturamt
KF 82 — G.Nr. 16 994/55

Regierungspräsidenten

1046

KASSEL

Übertragung der Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Wolfhagen

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (BVBl. S. 100) hat der Landrat in Wolfhagen den nachstehend aufgeführten Gemeinden mit Wirkung vom 1. September 1955 die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Diese Übertragung ist jederzeit widerruflich.

- | | |
|---------------|-----------------|
| Altendorf | Istha |
| Altenhasungen | Laar |
| Altenstädt | Leckringhausen |
| Balhorn | Martinshagen |
| Breuna | Merxhausen |
| Bründersen | Niederelsungen |
| Burghasungen | Niederlistingen |
| Dörnberg | Nothfelden |
| Ehlen | Oberelsungen |
| Ehringen | Oberlistingen |
| Elben | Oelshausen |
| Elberberg | Riede |
| Escheberg | Sand |
| Heimarshausen | Viesebeck |
| Hohenborn | Wenigenhasungen |
| Ippinghausen | Wettesingen |

Kassel, 22. 8. 1955

Der Regierungspräsident
III/16 — 56 a — Allg. 69/55

1047 WIESBADEN
Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

- a) Vertriebenenausweis A Nr. 6313/5347 der Johanna Schulze, geb. am 30. 4. 1913, wohnhaft in Wiesbaden-Schierstein, Hermann-Löns-Str. 51, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,
 b) Vertriebenenausweis A Nr. 6338/00173 der Hedwig Reinsberg, geb. am 16. 8. 1898, wohnhaft in Oberursel, Oberhöchstädter Str. 13, ausgestellt vom Kreisausschuß — Flüchtlingsdienst —, Bad Homburg v. d. H.,

- c) Vertriebenenausweis A Nr. 6338/000087 der Clara Koske, geb. am 3. 6. 1896, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Ferdinandstr. 2—4, ausgestellt vom Kreisausschuß — Flüchtlingsdienst —, Bad Homburg v. d. H.,
 d) Vertriebenenausweis A Nr. 6338/000086 der Margarethe Koske, geb. am 21. 9. 1898, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Ferdinandstr. 2—4, ausgestellt vom Kreisausschuß — Flüchtlingsdienst —, Bad Homburg v. d. H.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 8. 1955

Der Regierungspräsident
 I 4 — 58 f — 02/03 Fl. K 676

1048
Verschiedenes
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. September 1955

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -	
Aktiva		(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	76 098	+	58 541
Postscheckguthaben	13	-	1
Inlandswechsel	219 932	+	98 703
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		—
b) sonstige	465		—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	248 404		—
b) angekaufte	2 821	251 225	—
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	2		
b) Ausgleichsforderungen	21 106		
c) sonstige Sicherheiten	297	21 405	+ 6 057
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	365		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	365	- 675
Beteiligung an der Bank deutscher Länder			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500		—
Sonstige Vermögenswerte	4 690		- 2 928
	24 390		+ 966
	<u>607 083</u>		<u>+ 160 663</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1955

Reserve-Soll DM 48 269
 Reserve-Ist DM 48 269

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -	
Passiva		(in Tsd. DM)	
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	36 023		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten*) innerhalb des Landes (einschließlich Postscheckamt)	497 386		+ 182 682
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	458		+ 275
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 110		+ 2 740
d) von Alliierten Dienststellen	—		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 046		+ 1 610
f) von ausländischen Einlegern	8 459		- 15 165
		528 459	+ 166 662
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		—
b) Ausgleichsforderungen	—		—
c) sonstige Sicherheiten	—		- 6 490
Sonstige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 93 954 (+ 13 121)		12 601	+ 491
		<u>607 083</u>	<u>+ 160 663</u>

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1955

Reserve-Soll 340 453 Summe der Überschreitungen 13 783
 Reserve-Ist 854 106 Summe der Unterschreitungen 130
 Überschuß-Reserven 13 653 Überschußreserven 13 653

Frankfurt (Main), 8. 9. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich — Ausgabe B: Ausgleichsleistungen. 12. Ergänzungslieferung; Inhalt 74 Blatt Ergänzungen, Stand Juli 1955. W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln.

Die im August erschienene 12. Ergänzungslieferung erhält den Wortlaut des „Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. And. GLAG) vom 12. 7. 55“ (BLBl. I S. 403), die „Zehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, zugleich vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. Leistungs-DV-LA = 4. Feststellungs-DV-LA) vom 10. 5. 1955“ (BGBl. I S. 213), die „Dritte Weisung zur Änderung der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 8. 11. 1954“ (Mtbl. BAA S. 283), die „Zweite Weisung zur Änderung der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 14. 2. 1955“ (Mtbl. BAA S. 66), die Weisung über die Gewährung von-Hausratsentschädigung (HR-Weisung) vom 8. 11. 1954 (Mtbl. BAA 1955 S. 26) sowie die Neubearbeitung (Neukommentierung) des 1. und 6. Abschnittes des dritten Teiles („Allgemeine Vorschriften“ und „Hausratsentschädigung“) des LAG und des § 16 des Feststellungsgesetzes.

Wesentlich für die Praxis ist insbesondere die in erfreulich schneller Folge getätigte Ergänzung des Gesamtwerkes durch die Hereinnahme des Wortlautes des 4. Änderungsgesetzes zum LAG, das umfangreiche Änderungen weiter Teile des LAG und seiner Nebengesetze mit sich gebracht hat, einer ausführlichen Übersicht über die wichtigsten Änderungen in der Einleitung und der eingehenden Erläuterungen der besonders wichtigen Überleitungs- und Schlussvorschriften. Berücksichtigt ist dabei das 4. AndG. — Rdschr. des Präs. BAA vom 10. 6. 1955. Die nach bereits erfolgter Neukommentierung des 1. und 6. Abschnittes des dritten Teiles für den Herbst dieses Jahres in Aussicht gestellte Lieferung der durch das 4. AndG notwendig gewordene Neubearbeitung der übrigen Abschnitte des Dritten Teiles wird dem Praktiker, der mit der Durchführung des LAG betraut ist, das unentbehrliche Rüstzeug für die Bewältigung dieser schwierigen Materie in die Hand geben. Die in einem Gesamtwerk enthaltenen Bestimmungen mit ausführlicher Kommentierung und Ergänzung durch die neuesten Erkenntnisse erleichtern wesentlich die Handhabung. Herausgeber und Verlag gebührt steter Dank dafür, daß das Werk schnellstmöglich immer wieder auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Handbuch des Hessischen Sparkassenrechts von Regierungsrat Wahl. Etwa 350 Seiten, Preis DM 14,80. Deutscher Fachschriftenverlag Braun & Co., OHG, Wiesbaden-Kastel.

In Kürze wird im Deutschen Fachschriftenverlag Braun & Co., OHG, Wiesbaden-Kastel, ein „Handbuch des Hessischen Sparkassenrechts“ erscheinen, das von Regierungsrat Wahl, dem Referenten für die Oberste Sparkassenaufsicht beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, verfaßt worden ist.

Das Handbuch bringt einen umfassenden Überblick über das geltende Hessische Sparkassenrecht:

Nach einer Darstellung der Rechtsgrundlagen und der wesentlichen Änderungen in Gesetz und Satzung werden das Hessische Sparkassengesetz und die Hessischen Mustersatzungen kurz kommentiert. Weiter enthält das Handbuch die Beleihungsgrundsätze in der derzeitigen Form nebst Anmerkungen und die Satzungen des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, die Muster-Zweckverbandssatzung für die ehemaligen Bezirks Sparkassen sowie Mustergeschäftsweisungen für das Kreditgeschäft und Innenrevision. Besonders erwähnenswert ist, daß alle einschlägigen Erlasse, Anordnungen, Schreiben des früheren Reichskommissars und des früheren Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers, alle einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen sowie alle Beschlüsse des Sonderausschusses Bankenaufsicht und der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde Hessen zu den Bestimmungen des Gesetzes und den Mustersatzungen gebracht werden.

Diese erstmalige umfassende Zusammenstellung des derzeit geltenden Hessischen Sparkassenrechts sollte nicht nur unentbehrliches Handwerkszeug der Bediensteten der Sparkassen und der Verwaltungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder sein, sie erscheint auch ganz besonders geeignet für die Unterrichtung der Bediensteten der Gewährträger der Sparkassen.

Dr. Schubert, Ministerialrat

Die Ersatzwagenkosten bei Verkehrsunfällen. Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Maase, Essen, und Ingenieur und Kraftfahrzeug-Sachverständigen Herbert Busch VSI, Essen, 47 Seiten, kart., DM 3,10. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1955.

Die Verfasser haben sich bei obigem Thema mit einem bisher vom Schrifttum vernachlässigten Gebiet des Kraftfahrzeugrechts in dankenswerter Weise auseinandergesetzt.

Das ständige Anwachsen des motorisierten Verkehrs bedingt zwangsläufig eine stets steigende Zahl von unfallbeschädigten Kraftfahrzeugen. In der Schrift werden sämtliche rechtlichen und technischen Fragen und Probleme der Ersatzwagenkosten als einem Teilgebiet der Schadensregulierung nach Verkehrsunfällen behandelt. In kurzer straff gegliederter Form bleibt die Darstellung verständlich. Sie vermittelt, ausgehend vom Prinzip der Naturalrestitution, einen schnellen Überblick über Grundlage, Inhalt und Fälligkeit des Anspruchs auf Gestellung eines Ersatzwagens und aller hiermit zusammenhängenden Kosten. Dem Anspruchsberechtigten werden unter Berücksichtigung und Auswertung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wertvolle Hinweise hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten gegeben. Im technischen Teil wird der Kostenumfang der Kfz.-Hal tung behandelt und an Hand mehrerer Tabellen erläutert.

Die Broschüre erfüllt ihren Zweck und kann insbesondere Verkehrs- und Versicherungsjuristen, aber auch Regulierungsbeamten, als einfaches praktisches Hilfsmittel empfohlen werden.

Regierungsrat Dr. Wippich

Polizeiadreibuch für das Bundesgebiet. Bearbeitet von Oberregierungs- und Oberkriminalrat a. D. Eugen Boxler, Stuttgart. Zweite völlig umgearbeitete Auflage, Stand vom 1. März 1955. Lose-Blatt-Form im praktischen Leinwandordner zum Auswechseln von Blättern und Einfügen von Nachträgen (Änderungen), 357 Seiten stark, DIN A 5, Preis DM 12,60. Bei Sammelbestellung wird auf je zehn Stück ein Freixemplar gewährt. Nur durch den Verlag zu beziehen. Martin Pausch Verlag, Isny/Allgäu.

Vielen Behörden und den meisten Polizeidienststellen ist das 1952 im gleichen Verlag erschienene Polizeiadreibuch für das Bundesgebiet bekannt. Sie wissen seinen Wert zu schätzen. Sie wissen aber auch, daß das Werk inzwischen unübersichtlich geworden ist, weil in den letzten Jahren durch Änderungen in der Organisation und der örtlichen Unterbringung der Polizei viele Angaben überholt sind. Der Verlag hat diesem Umstand Rechnung getragen und eine zweite völlig umgearbeitete Auflage des Polizeiadreibuches für das Bundesgebiet herausgebracht. Es enthält die folgenden Abschnitte:

- I Bundesbehörden
- II Innenministerien der Länder
- III Polizeibehörden und Polizeidienststellen der Länder
- IV Grenzpolizei
 - 1) Bundesgrenzschutz
 - 2) Bundespaßkontrolldienst
 - 3) Bayerische Grenzpolizei
- V Wasserschutzpolizei
- VI Bereitschaftspolizei
- VII Polizeischulen
- VIII Polizeiseelsorger
- IX Polizei-Beschaffungs- und Bekleidungsstellen
- X Ausländische Polizeibehörden
- XI Bahnpolizei
- XII Zollfahndungsdienst
- XIII Staatsanwaltschaften
- XIV Polizeiverbände
- XV Polizeierholungsheime
- XVI Stichwort-Verzeichnis
- XVII Nachträge (Änderungen während des Drucks)

In der Bearbeitung, besonders in der Gliederung des Buches zeigt sich die glückliche Hand des erfahrenen und mit der Praxis vertrauten Fachmannes. In einer straff geordneten Übersicht, die zeitraubendes Suchen vermeidet, lassen sich nicht nur die Anschriften aller Polizeidienststellen von den obersten Bundesbehörden bis zur kleinsten Polizeistation, sondern auch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und teilweise sogar die Organisation der Polizei in den Bundesländern feststellen. Darüber hinaus sind nunmehr auch polizeiverwandte Dienststellen und Einrichtungen, z. B. Polizeibeschaffungsämter, Polizeierholungsheime usw. aufgenommen worden. Außerdem enthält das Polizeiadreibuch eine Skizze über das Polizeierfahndungsnetz des Bundesgebietes.

Durch die Lose-Blatt-Form ist gewährleistet, daß das Werk für lange Zeit brauchbar und übersichtlich bleibt. Der Verlag wird von Zeit zu Zeit Nachträge herausgeben, in denen die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in den Anschriften usw. Berücksichtigung finden. Die Nachträge (lose Blätter) sind leicht und schnell einzufügen, womit stets der neueste Stand der Angaben im Polizeiadreibuch erreicht wird. Diese Vorzüge lassen das Buch so wertvoll erscheinen, daß es auf keinem Behördenstisch, besonders aber bei keiner Polizeidienststelle fehlen sollte.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß der Verlag die Neuaufgabe des Polizeiadreibuches auf Wunsch vier Wochen unverbindlich zur Ansicht und Erprobung in der Praxis liefert.

Regierungsoberinspektor Leinweber

Von der Nummer 37 des Staatsanzeiger v. 10. 9. 1955 mit dem Erlaß

Beihilfengrundsätze für das Land Hessen

und dem Erlaß betr.

Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundes-Mietengesetz

sind Einzelexemplare zum Preise von DM 0,45 (einschließlich Porto) erhältlich.

Verlag des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 11 96 u. 3 12 14 und Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61.

Zahlungen auf Postscheckkonto Ffm. 11 73 37 (Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm.)

1955

Wiesbaden, den 24. September 1955

Nr. 39

Stellenausschreibungen

2657

Bei der Stadt Bensheim a. d. B. (Ortsklasse B) ist sofort die Stelle eines

Polizeihauptwachtmeisters

zu besetzen, Besoldung nach Gruppe A 8 c RBO.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungsnachweis, Schul- und Leistungszeugnisabschriften sind bis zum 15. 10. 1955 an den Magistrat der Stadt Bensheim zu richten.

Unterbringungsberechtigte Personen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bensheim a. d. B., 14. 9. 1955

Der Magistrat der Stadt Bensheim

2658

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen führt bei seinen Anstalten ein größeres Um- und Ausbauprogramm durch. Für die hierbei sich ergebenden Sonderaufgaben wird bei der Hochbauabteilung der Hauptverwaltung in Kassel zum möglichst baldigen Dienstantritt ein

Bauassessor

(Fachrichtung Hochbau)

mit Bezahlung nach Vergütungsgruppe III TO.A gesucht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zum 1. November 1955 erbeten an:

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung

Kassel, Ständeplatz 8

2659

Die

Gemeinde-Forstwartstelle

Kleingladenbach im Forstamt Biedenkopf ist zum 15. Oktober 1955 neu zu besetzen.

Zu der Stelle gehören die Waldungen nachstehend aufgeführter Waldbesitzer:

1. Politische Gemeinde Kleingladenbach mit rd. 112 ha,
2. Privatgemeinde Kleingladenbach mit rd. 163 ha,
3. Politische Gemeinde Wiesenbach mit rd. 85 ha,
4. Privatgemeinde Wiesenbach mit rd. 107 ha,
5. Hess. Staatsforstverwaltung mit rd. 7 ha — zus. = 474 ha.

Dienstwohnung ist vorhanden. Einstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probezeit. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungs-

gruppe A 8 a (Wohnungsgeldzuschuß Ortsklasse C). Bewerber, die mindestens die 1. forstliche Fachprüfung (Abschlußprüfung der Forstschule) oder die Forstwartprüfung bestanden haben und nicht älter als 40 Jahre sind, werden gebeten, ihre Bewerbungsgesuche bis zum 10. Oktober 1955 an den Unterzeichneten einzureichen.

Kleingladenbach, 17. 9. 1955

Für den Forstbetriebsverband
der Bürgermeister
der Gemeinde Kleingladenbach

Veröffentlichungen

2660

Baulandumlegungsverfahren Gemeinde Seeheim (Bergstraße)

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 27. 1. 1955 für das Baugebiet „Am Hermertsberg“ in der Gemeinde Seeheim a. d. B. die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß § 25 ff HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung „Am Hermertsberg“.

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde mit 12,5% festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrücker Straße, von 8 bis 12 Uhr, für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisauausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden.

Darmstadt, 15. 9. 1955

Der Kreisauausschuß als Umlegungsbehörde

2661

Baulandumlegung Gemeinde Malchen

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 27. 1. 1955 für das Baugebiet „Östlich der Dieburger Straße“ in der Gemeinde Malchen die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. § 25 ff. HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung „Östlich der Dieburger Straße“.

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde mit 8,1% festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrücker Straße, von 8 bis 12 Uhr, für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisauausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden.

Darmstadt, 15. 9. 1955

Der Kreisauausschuß als Umlegungsbehörde

2662

Einziehung eines öffentlichen Weges in Ewersbach (Dillkreis)

Das in der Gemarkung Straßersbach gelegene Wegstück Flur 18, Parz. 732/376, 735/377 und 729/340 teilweise, bis zur Linkskurve (Zufahrtsweg zum Werk Ewersbach der Buderus'schen Eisenwerke) soll eingezogen werden, weil es die Ausdehnung der Fabrikanlagen hindert und durch Anlage eines neuen Weges von der Bahnhofstraße ausgehend ersetzt wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 33 (Gesetz S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1955 bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen. Die Flurkarte hierzu liegt im Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Ewersbach, 15. 9. 1955

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

2663

Wegeeinziehung in der Gemarkung Werdorf

Es ist beabsichtigt, den Wirtschaftsweg auf dem Läusebaum, Flur 10, Parzelle 174, Gemarkung Werdorf, 1,86 Ar groß, einzuziehen.

Die Beibehaltung dieses Weges liegt nicht mehr im öffentlichen Interesse. Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung können binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Bürgermeister als Wegepolizeibehörde in Werdorf eingelegt werden.

Die Einspruchsgründe sind anzugeben.
Werdorf, 10. 9. 1955

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2664

Als Rechtsbeistand zugelassen

Fräulein Barbara Walther, Dipl.-Volkswirt in Wiesbaden, Wilhelmminenstraße 37, ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 14. 9. 1955

Der Landgerichtspräsident

2665

Zulassung als Rechtsbeistand

Herr Jakob Klein in Wiesbaden, Herrngartenstraße 19, ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 16. 9. 1955

Der Landgerichtspräsident

Aufgebotssachen

2666

57 F 127/55: Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Zentralverwaltung Westzonen, Frankfurt (M), Hochhaus Süd, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Werner Bodemann in Frankfurt (Main), Hochhaus Süd, Theodor-Stern-Kai 1, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Wechsels über 1523,38 — Eintausendfünfhundertdreißig und zwanzig, auch 38/100 — Deutsche Mark, der am 5. 8. 1955 fällig gewesen ist und der auf das Kaufhaus Liebler & Co. in Dortmund-Hörde, Alfred-Trappen-Str. 26/30, gezogen und von dieser Firma angenommen ist, zahlbar in Dortmund bei dem Bankhaus Burghardt & Bröckelschen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1956, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Dortmund, Gerichtsstr. 22, Zimmer 241, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dortmund, 5. 9. 1955

Amtsgericht

2667

3a F 19/55: Die ledige Maria Sophia Möller in Kerzell, Nr. 39, Kreis Fulda — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Friedriszik in Neuhof — hat das Aufgebot der Rechtsnachfolger des im Grundbuch von Neustadt, Bl. 199, als Miteigentümer eingetragenen, 1918 verstorbenen Schumachermeisters Avelinus Jordan, zuletzt wohnhaft gewesen in Neuhof, im Miteigentum des in der Gemarkung Neustadt belegenen Grundstücks Nr. 1, Flur A Nr. 320/90 cfr. bebauter Hofraum mit Hausgarten im Dorf = 209 Ar groß, zum Zwecke der Ausschließung mit ihren Rechten beantragt.

Die Miteigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Dezember 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstr. Nr. 38, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 13. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 3

2668

3 b F 18/55: Die Firma H. Hess Söhne mit dem Sitz in Kassel, vertreten durch ihren allein zeichnungsberechtigten Liquidator, den Kaufmann Herrn Ernest Heß in New-Haven, Conn. 488 Whitney Avenue, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Wieser und Führing in Kassel, Goethestr. 50, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe über die im Grundbuche von Fulda, Band 118, Blatt Nr. 4958 in Abt. III, unter Nr. 12, 13 und 14, für die Firma H. Hess Söhne in Kassel eingetragenen Grundschulden über 10 000 Goldmark, 2 000 Goldmark und 10 000 Goldmark beantragt. Die Inhaber der Grundschuldbriefe werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Fulda, 13. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 3 b

2669

Ausschlußurteil

Im Namen des Volkes!

5 F 3/55: In der Aufgebotssache des Karl Wambold, Langen, Schafgasse 22, vertr. durch RA E. Barth und Bein, Langen, Bahnstraße, hat das Amtsgericht Langen durch den Amtsgerichtsrat Gresser für Recht erkannt:

Durch Urteil vom 7. 9. 1955 ist der Eigentümer des Grundstücks, Grundbuch von Langen, Band 30, Blatt 2727, Flur IV Nr. 738, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

Langen, 7. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

2670

F 4/55: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Obersuhl, Band 59, Blatt 1357 in Abteilung III Nr. 1 und in Band 32, Blatt 397 in Abteilung III Nr. 2 für die Sterbekasse für die Beamten, Hilfsbeamten und Arbeiter in den Bezirken der Reichsbahndirektionen Erfurt und Halle a. d. Saale in Erfurt eingetragene Darlehns hypothek ist für kraftlos erklärt.

Rotenburg (Fulda), 15. 9. 1955

Amtsgericht

2671

F 3/55: Der Bauer Wilhelm Siemon und die Frau Helene Föller, verwitwete Siemon, geb. Koch, beide in Oberzell, Haus Nr. 138, Prozeßbevollmächtigter RA Dr. Weber in Schlüchtern, haben beantragt, den Gläubiger der im Grundbuch von Oberzell, Band 10, Blatt 228, Abt. III unter Nr. 1, eingetragenen Sicherungshypothek bis zum

Höchstbetrag von Tausend Reichsmark für die Firma Stern, vereinigte Kellereien und Brennereien G.m.b.H. in Schlüchtern, nach § 1170 BGB auszuschließen. Dieser wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 9. November 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Dreibrüderstraße, Zimmer 8, bestimmten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Recht ausgeschlossen wird.

Schlüchtern, 8. 9. 1955

Amtsgericht

2672

F 3/55: Der Landwirt Christian Ruhl II., und dessen Ehefrau Elise, geb. Hofmann in Salz haben das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der Eigentümer der für die Ehefrau des Bauern und Schindlers Johann Ruhl II, Sybilla, geb. Heineck, in Salz im Grundbuch von Lichenroth, Band XI, Blatt 382, eingetragenen ideellen Hälfte des Grundstücks Ktbl. 6, Parz. 130, Grünland, die Krämerstriescher, 46,91 Ar. Die bisherigen bzw. jetzigen Eigentümer dieses Grundstücks werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 23. Dezember 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Wächtersbach, 9. 9. 1955

Amtsgericht

Grundbuchsachen

2673

F 10/55: Der Brief über die im Grundbuch von Burghaun, Band 16, Blatt 584, in Abt. III Nr. 2, für die Dortmunder Aktienbrauerei, Aktiengesellschaft zu Dortmund eingetragene Grundschuld ist kraftlos (Urt. v. 14. 9. 55).

Hünfeld, 14. 9. 1955

Amtsgericht

Güterregistersachen

2674

21 GR 1482 A — 9. 7. 55: Ehel. Ziemann, Gerhard, Kraftfahrzeughandwerksmeister, u. Giesela, geb. Palmrich, Wiesbaden, Goebenstraße 2. Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1483 A — 12. 7. 55: Ehel. Wagner, Werner Friedrich, Arbeiter, und Hildegard, geb. Tautz, Nordenstadt, Stolbergerstr. 2. Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1484 A — 5. 8. 55: Ehel. Gabelmann, Heinrich, Kraftfahrer, und Hannelore, geb. Kraus, Wiesbaden-Biebrich, Elisé-Kirchner-Str. 18. Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1485 A — 12. 8. 55: Ehel. Beranek, Hubert, Maurer, und Anna Helene Katharina, geb. Lerch, Wiesbaden, Adlerstr. 9. Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1486 A — 18. 8. 55: Ehel. Dinges, Rudolf, Flugzeugmechaniker, und Anita, geb. Krohm, Wiesbaden, Seerobenstr. 6. Durch Ehevertrag vom 22. April 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1487 A — 24. 8. 55: Ehel. Mehl, Dr., Wilhelm Ernst Werner, Zahnarzt, und Hanna, geb. Simmen, Wiesbaden, Uhländ-

straße 10. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1488 A — 24. 8. 55: Ehel. Möller, Arthur, und Lotte, geb. Clausner, Wiesbaden, Schiersteiner Str. 17. Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1375 A — 20. 8. 55: Ehel. Riese, Dr., Johannes, Rechtsanwalt und Notar, und Inge, geb. Heidtmann, Wiesbaden. Der Ehevertrag vom 22. November 1951 ist durch Ehevertrag vom 25. Juni 1955 ergänzt.

21 GR 1101 — 22. 7. 55: Ehel. Carrier, Karl Heinrich, und Susanne Wilhelmine, geb. Linkenbach, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1955 ist die am 1. März 1909 vereinbarte Gütertrennung wieder aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 9. 1955 Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen

2675

Beschluß

81 N 115/55: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 6. 1954 verstorbenen Kaufmannes Heinrich Schultheis, letzter Wohnsitz Frankfurt a. M., Werftstr. 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

Frankfurt (Main), 16. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 81

2676

Beschluß

81 VN 24/55 — Vergleichsverfahren: Der kaufm. Angestellte Kurt Franke, Frankfurt a. M.-Rödelheim, Eschborner Landstr. 2, ehemaliger Inhaber der Fa. Hermann Franke, Metallwarenfabrik, Frankfurt a. M.-Rödelheim, Eschborner Landstr. 2, hat am 13. September 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Hermann Rheinboldt, Frankfurt a. M., Kirchnerstr. 13, Tel. 9 25 82, bestellt. Es wird heute um 12.15 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Schuldner erlassen.

Frankfurt (Main), 14. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 81

2677

Beschluß

81 N 185/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Lorenz Ranzinger, Frankfurt a. M., Kniebisstr. 31, wird eine Gläubigerversammlung auf den 3. Oktober 1955, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung über den Verkauf eines Grundstücksanteils.

Frankfurt (Main), 16. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 81

2678

Beschluß

81 N 270/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lochmann & Söhne G.m.b.H., Bauunternehmen

für Spezialausführungen, Frankfurt a. Main, Mittlerer Schaffhofweg 101, ist in der ersten Gläubigerversammlung der Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt a. M., Berliner Straße 42, Tel. 9 18 82, zum Konkursverwalter gewählt worden. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des seitherigen Verwalters wird auf den 3. 10. 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 9. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 81

2679

Beschluß

81 N 117/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Erich Kayser, Rauchwaren-Großhandel und Kürschnerei, Frankfurt a. Main, Niddastraße 54 und Hansa-Allee 4, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 3. Oktober 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 12. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 81

2680

81 N 308/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Baumwollweberei Vahrenwald G.m.b.H., Hannover, Köbelinger Straße 1, mit Verwaltung in Frankfurt a. M., Beethovenstr. 35a, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 9. September 1955, 8.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt a. M., Zeil 65—69, Tel. 9 58 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. Oktober 1955 nur bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 14. Oktober 1955, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. November 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Oktober 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 9. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 81

2681

Beschluß

N 1/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes

Ingenieur Joachim Steuerwald, Rimbach i. Odw., werden die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Fr. Düvel, Fürth i. Odw., auf DM 1871,90, die ihm zu erstattenden baren Auslagen auf DM 74,72 festgesetzt.

Fürth i. Odw., 14. 9. 1955 Amtsgericht

2682

N 16/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haschke & Co. KG, Zigarrenfabrik in Neuses, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Mittwoch, den 12. Oktober 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, bestimmt.

Gelnhausen, 10. 9. 1955 Amtsgericht

2683

7 N 1/49 — Betr.: Konkurs Diehl und v. Ditzfurth, Gießen.

In obigem Verfahren wurden bereits an die nach § 61,1 K.O. bevorrechtigten Gläubiger DM 7408,93 ausgezahlt, so daß für die übrigen Gläubiger ein Massebestand nicht mehr verbleibt.

Der Konkursverwalter

L. Althoff

Vereid. Sachverständiger
Industrie- u. Handelskammer Gießen

2684

7 N 3/50: Im Konkursverfahren der Firma Lich und Co. Bau-GmbH. in Gießen wird die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. Oktober 1955, 9 Uhr, Zimmer 113, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung über die Verwertung der bisher nicht verwertbaren Massestücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Gießen, 9. 9. 1955 Amtsgericht

2685

7 N 18/55: Über das Vermögen des Architekten und Bauunternehmers Otto Hofmann in Gießen-Klein Linden, Wetzlarer Str. 68, wird heute am 16. September 1955 um 13 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Wilh. Koehler in Gießen, Bahnhofstraße. Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1955 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten, oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände 14. Oktober 1955, 10 Uhr vorm. und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 11. November 1955, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 113.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum 31. 10. 1955 anzeigen.

Gießen, 16. 9. 1955

Amtsgericht

2686

4 VN 2/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Gewap, Gesundheitstechnik - Wärme - Lüftung - Apparatebau - Kesselbau, Inhaber: Ingenieur Karl von der Lahr in Hanau, Ruhrstraße 16, wird heute, am 16. September 1955, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Wilhelm Schmitt in Hanau, Gustav-Adolf-Straße 10, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 26. Oktober 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Zimmer 13, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Vergleichseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei Gericht eingesehen werden. Hanau, 16. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 4

2687

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Martin, zuletzt in Mittelachsenbach, Krs. Hünfeld, wohnhaft gewesen, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wird ein Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den 5. Oktober 1955, 10 Uhr vormittags in dem Gerichtsgebäude in Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 4, bestimmt.

Hünfeld, 10. 9. 1955

Amtsgericht

2688

7 N 33/1952: Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Theodor Wild, Apparatebau, Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 240, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 9. 9. 1955

Amtsgericht — Abt. 7

2689

7 N 4/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns James W. Kroll, Marburg/L., wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Marburg (Lahn), 13. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

2690**Beschluß**

VN 2/55: I. Der Kaufmann Dr. Hellmuth Fischer in Löhnberg hat als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter durch einen am 14. September 1955 bei Gericht eingegangenen Antrag beantragt, über das Vermögen der Firma „Glaswerk Löhnberg Dr. H. Fischer K.G.“ in Löhnberg das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen.

Gemäß § 11 Vergl.O. wird der Rechtsanwalt Schwarz in Weilburg, Lessingstr. 21, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

2. An die Schuldnerin wird heute um 15.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Allen Personen, welche der Firma „Glaswerk Löhnberg, Dr. H. Fischer K.G.“ eine Sach- oder Geldleistung schulden, wird aufgegeben, nicht mehr an die genannte Firma zu leisten.

Weilburg, 15. 9. 1955

Amtsgericht

2691

62 VN 1/53: Das Vergleichsverfahren betr. den Kaufmann Anton Trumm, Wiesbaden, Steubenstr. 17, Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schuppli, Wiesbaden, Wilhelmstraße 60, ist eingestellt und die Eröffnung des Anschlußkonkurses mangels Masse abgelehnt worden.

Wiesbaden, 10. 9. 1955

Amtsgericht

2692

62 N 5/55: In dem Nachlaßkonkursverfahren betr. den verstorbenen Kaufmann Wilhelm Schreeb in Wiesbaden, Geisbergstraße 8, — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Scherz in Wiesbaden, Rheinstraße 103 — wird Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 7. Oktober 1955, 9 Uhr, Zimmer 247, Vergütung des Konkursverwalters: DM 1125,—, Auslagen: DM 32,44.

Wiesbaden, 7. 9. 1955

Amtsgericht

2693**Beschluß**

62 N 5/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Herbert Kuske & Co., KG, Wiesbaden, Neugasse 5, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner Herbert Kuske gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich, Vergleichstermin auf den 1. Oktober 1955, 9 Uhr, auf Zimmer 247 des Amtsgerichts anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütungen der Konkursverwalter sind auf insgesamt DM 4500,— (Viertausendfünfhundert), die Auslagen auf DM 91,61 festgesetzt.

Wiesbaden, 3. 9. 1955

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2694

K 6/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Anteil des Edmund Haubold an dem im Grundbuch von Breithardt, Band 21, Blatt Nr. 617, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstück am 7. Dezember 1955, vormittags 9 Uhr, an der Geschäftsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 12, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Breithardt, Flur 61, Flurstück 117/49, Lieg.-B. 952, Geb.-Buch 166, bebauter Hofraum mit Hausgarten, a, b, c, d, Schwalbacher Str. Nr. 2, 5,64 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kraftfahrer Edmund Haubold und Else, geb. Engel, je zur Hälfte, eingetragen. Der Wert ist auf 20 000,— DM festgesetzt (§ 74a ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 7. 9. 1955

Amtsgericht

2695

4 K 6/55: Termin zur Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von Bensheim, Band 97, Blatt 4319, für I. Maria Elisabeth Krauß in Bensheim, 2. Elisabeth Margarete Appleby, geb. Krauß, Ehefrau des Edmund Eugen Appleby in Fort Lee (Virginia USA), jetzt in 20 Kirkside Drive Wildmere Beach Milford Connecticut USA, in Erbengemeinschaft eingetragenen Grundstücks Fl. I Nr. 145¹⁰/₁₀, Hofreite, zwischen Mannheimer- und Zollamtsstraße, 2,75 Ar, ist bestimmt auf: Samstag, den 26. November 1955, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 25, Sitzungssaal. Einheitswert: 49 300,— DM. Grundstückswert gem. § 74a ZVG = 107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 9. 1955

Amtsgericht

2696

K 10/54 — Zwangsversteigerung: Am 27. Oktober 1955, 10 Uhr, sollen an hiesiger Geschäftsstelle die im Grundbuch von Katzenfurt (Kreis Wetzlar) Band 34, Blatt 1584 (eingetragener Eigentümer am 26. Oktober 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fabrikant Samuel Schuster in Katzenfurt) eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr. 1, Ktbl. 14, Parz. 2/1, Hof- und Gebäudefläche, die Höllgesweid, 44,58 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 14, Parz. 2/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 20,00 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 14, Parz. 2/5, Acker, daselbst, 54,87 Ar, Grundsteuer Mutterrolle 705, Gebäuderolle 276, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 136 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Ehringshausen (Kreis Wetzlar), 13. 9. 1955

Amtsgericht

2697

Beschluß

6 K 47/55 — Zwangsversteigerung: Der $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteil an den im Grundbuch von Griesheim, Band 66, Blatt 4091, eingetragenen Grundstücken, lfd. Nr. 1: Flur 2, Nr. 204 1/10, Hofreite am Kreuzweg, 1,64 Ar; lfd. Nr. 2: Flur 2, Nr. 204 4/10, Grabgarten, daselbst, 3,38 Ar, Betrag der Schätzung: 15 650,— DM, soll am Samstag, 12. Nov. 1955, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2 a) Johannes Hofmann der Erste, Maurer in Griesheim;
- b) Elisabeth Lösch, geb. Hofmann, daselbst,
- c) Philipp Hofmann, daselbst,
- d) Dorothea Bopp, geb. Hofmann, in Nauheim bei Groß-Gerau,

in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 6

2698

Beschluß

3 K 30/51 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 75, Blatt 3832, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 7 Nr. 158, Grasgarten Ohlystraße, 4,39 Ar, Betrag der Schätzung: 4000,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 7 Nr. 159, Hofreite Nr. 71, das., 3,74 Ar, Betrag der Schätzung: 60 000,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 7 Nr. 159 5/10, Grasgarten daselbst, 0,62 Ar, Betrag der Schätzung: 600,— DM, insgesamt: 64 600,— DM, sollen am Samstag, 26. November 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenstr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1951 (Tag des Versteigerungsvermerks): Syndikus Dr. Friedrich Strohn in Gießen und dessen Ehefrau Margarete, geb. Abermann, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

2699

Beschluß

3 K 39/54 — Zwangsversteigerung: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 64, Blatt 3375, auf den Na-

men des Kartenmachers Georg Karl Häfele in Darmstadt zu $\frac{1}{2}$ eingetragene Anteil an den Grundstücken:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 6 Nr. 653, Hofreite Nr. 72a, Ludwigshöhstraße, 1,61 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 6 Nr. 654, Grabgarten, daselbst, 1,16 Ar, Schätzungswert: 9700,— DM, soll am Samstag, 26. November 1955, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kartenmacher Georg Karl Häfele in Darmstadt zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

2700

84 K 26/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Miteigentümers, Elektromonteurs Hans Lazarus, Frankfurt (Main)-Höchst, Kurmainzer Straße 45, die im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Höchst, Band 36, Blatt 876, eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. November 1955, um 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Höchst, Flur 9, Flurstück 509/506, bebauter Hofraum, Kurmainzer Str. 45, Größe 7,25 Ar, Flurstück 281/506 etc. Hofraum u. Gebäudefläche Kurmainzer Str. 45, Größe 1,95 Ar und Flurstück 288/506 etc. Gebäudefläche Kurmainzer Str. 45, Größe 0,04 Ar, Garten (Obstb.), Größe 4,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Elektromonteur Hans Lazarus in Frankfurt (Main)-Höchst zur ideellen Hälfte und die Eheleute Kraftfahrer August Lazarus und Helene, geb. Gägen in Frankfurt (Main)-Höchst, je zu einem ideellen Viertel eingetragen. Die Werte der Grundstücke werden auf 16 150,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 1, 3770,— DM für das Grundstück Nr. 2, und 5830,— DM für das Grundstück Nr. 3, zusammen auf 24 650,— DM gem. § 74a Abs. V ZVG. festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

2701

84 K 81/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 30, Blatt 1130, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, jedoch nur die auf den Namen des Kaufmanns Walter Pink in Frankfurt am Main eingetragene ideelle Hälfte, am 9. November 1955, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 433, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche Comeniusstr. 34, hält 3,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 1954 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Walter Pink und dessen Ehefrau Anna Pink, geb. Erdelen, Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

2702

84 K 14/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 7, Blatt Nr. 258, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. November 1955, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Gerichtstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 263, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche Friedrichstr. 38, Größe 3,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Paul E. Wettering in Frankfurt (M.) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

2703

84 K 46/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 10, Blatt 375, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 9. November 1955, um 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 215, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche Mainzer Landstraße 121, Größe 5,45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals Fräulein Helma Prumbaum in Köln-Ehrenfeld eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. V ZVG. auf 47 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

2704

K 36/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dorheim, Band 15, Blatt Nr. 858, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 25. 10. 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 27, versteigert werden, und zwar das dem Schlosser Karl Gross gehörende Drittel.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 1, Flurstück 149, Lieg.-B. 298, Geb.-B. 184, Hof- und Gebäudefläche, Kirchengasse 14, 2,78 Ar. Der Wert des Gesamtgrundstücks wird nach § 74a ZVG auf 3056,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Schlos-

ser Karl Gross in Dorheim zu $\frac{1}{3}$, b) Fabrikarbeiterin Frieda Gross Dorheim, zu $\frac{1}{3}$, c) Schüler Wilhelm Gross in Dorheim zu $\frac{1}{3}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 26. 8. 1955. Amtsgericht

2705

4 K 26/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marköbel, Band 38, Blatt 1361, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. November 1955, vorm. 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden. Gem. Marköbel, Flur 18, Flurst. 211/2; Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 18, 3,07 Ar., a) Wohnhaus, b) Stallgebäude mit Holzschuppen und Futterküche, c) Stallgebäude, d) Abort; Flur 18, Flurstück zu 212/2, Hof- u. Gebäudefläche, Ringstraße, 0,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1954 / 12. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Elektroinstallateur Jakob Friedrich Eckhardt und dessen Ehefrau Marie Eckhardt, geb. Schmidt, in Marköbel je zur Hälfte eingetragen. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 15. II. 1954 und vom 6. 9. 1955 auf 7800,— DM festgesetzt. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 9. 1955. Amtsgericht, Abt. 4

2706

18 K 11/55 — Zwangsversteigerung: Am 23. November 1955, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch Wehlheiden, Band 30, Blatt 793, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wehlheiden, lfd. Nr. 6: Flur B, Flurstück 512/141, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 149, Größe: 4,59 Ar; lfd. Nr. 7: Flur B, Flurstück 87/2, Hofraum daselbst, Größe: 0,70 Ar; lfd. Nr. 8: Flur B, Flurstück 87/1, Weg daselbst, Größe: 2,69 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. April 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Kaufmann Jean Spohr, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 9. 1955. Amtsgericht

2707

18 K 71/54 — Zwangsversteigerung: Am 23. November 1955, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die Grundstücks-hälften der im Grundbuch von Niederzwehren, Band 35, Blatt 946, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Niederzwehren, lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 320/81, Hofraum Denhäuser Straße, 0,58 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 321/62, 0,44 Ar; lfd.

Nr. 5, Flur 6, Flurstück 318/48, 1,06 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 322/49, 1,46 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 200/68, 0,15 Ar, zu lfd. Nr. 4—7 Hofraum, daselbst; lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 330/48, Hof- u. Gebäudefläche, Denhäuser Straße 45, 1,16 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Pfortner Georg Hartdegen in Niederzwehren zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 9. 1955. Amtsgericht

2708

18 K 43/55 — Zwangsversteigerung: Am 30. November 1955, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zim. 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 26, Blatt 1238, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Oberkaufungen lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, In der Rose Nr. 8, 5,37 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 52, Grünland (Obstb.), In der Rose 8, 21,97 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. Witwe Martha Ludolph, geb. Kiphenn, in Oberkaufungen, 2. Witwe Wilhelmine Bisehoff, geb. Kiphenn, in Oberkaufungen, 3. Arbeiter Heinrich Kiphenn in Waldau, 4. Witwe Emilie Huppach, geb. Kiphenn, in Oberkaufungen, 5. Käthe Kiphenn in Oberkaufungen, 6. Wilfried Kiphenn in Oberkaufungen, 7. Fritz Kiphenn in Oberkaufungen in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 9. 1955. Amtsgericht

2709

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Conterskirchen, Band II, Blatt 104, eingetragene Grundstück Nr. 10, Gemarkung Conterskirchen, Flur I, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche Nr. 98 im Dorf, 8,70 Ar, soll am 22. November 1955, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Becker, Fritz, zu $\frac{1}{2}$, Becker, Berta Minna Karoline Elisabeth, geb. Hausmann, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 15. 9. 1955. Amtsgericht

2710**Beschluß**

5 K 6/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Längen, Band 39, Blatt 3327, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Längen, Flur 1, Flurstück 81, Lieg.-B. 55, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 4, 3,18 Ar, soll am 9. 11. 1955, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 16, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am

5. 4. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Köhler, Johann Georg Wilhelm, b) Köhler, Johanna Sophie, geb. Bock, in allgemeiner Gütergemeinschaft. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 9. 9. 1955. Amtsgericht

2711

7 K 12/55 — Zwangsversteigerung: Am Freitag, dem 11. November 1955, 9,30 Uhr, soll im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 37, das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 98, Blatt 4005, unter lfd. Nr. 1, Neu-Isenburg, Flur 2, Nr. 78/5, Hof- und Gebäudefläche, Tannusstraße 64, 4,45 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. März 1955) auf den Namen der Ehefrau Marie Frey, geb. Kuhn, in Neu-Isenburg eingetragene Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Grundstücks-(Verkehrs-)Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. auf DM 76 500,— festgesetzt. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 9. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

2712

K 7/51 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Langenbergheim, Band 11, Blatt 618, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 1, Flurstück 115, Hofreite im Ort, 5,67 Ar, soll am 9. November 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. April 1951 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Fritz Bopp in Langenbergheim zu $\frac{1}{2}$, b) Anna Bopp, geb. Völker, dessen Ehefrau, daselbst zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 13. 9. 1955. Amtsgericht

2713

K 9/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sterbfritz, Band 14, Blatt 334, eingetragene Grundstück Flur 16 Nr. 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Brückenauer Straße Haus Nr. 32, 1,49 Ar, am 15. November 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Schlüchtern, Dreibrüderstr. 10, Zimmer 8, versteigert werden. Der auf den 20. September 1955 bestimmt gewesene Termin wird aufgehoben. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Werner Redmer in Sterbfritz eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 15. 9. 1955. Amtsgericht

2714

3 K 4/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Obertiefenbach, Band XVII, Blatt 627, eingetragene Grundstück Nr. 1, Flur 49, Flurstück 3935, Acker (Obstbau) im Eichweg, 7. Gewann, 9,54 Ar, soll am 14. Dezember 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel (Lahn), Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftwagenbesitzer Josef Stamm in Obertiefenbach und dessen Ehefrau Rosa, geb. Preuß, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 12. 9. 1955 Amtsgericht

2715

K 2/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Klein-Auheim, Band I, Blatt 32, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 23. November 1955, vorm. 9.30 Uhr, an Gerichtsstelle in Seligenstadt, Klosterhof, Zimmer Nr. 3, versteigert werden. 1. Gem. Klein-Auheim, Fl. XII, Flst. 873, Ackerland die Kesselbirnbaumgewann, 5,87 Ar; 2. Gem. Klein-Auheim, Fl. XII, Flst. 874, Ackerland daselbst, 5,87 Ar; 3. Gem. Klein-Auheim, Fl. XII, Flst. 875, Ackerland daselbst, 5,87 Ar. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 2. 5. 1955 auf je DM 117,40 für jede einzelne Parzelle festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer, war damals der Adam Bauer in Klein-Auheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 14. 9. 1955

Amtsgericht

2716

6 K 24/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Walldorf belegene, im Grundbuche von Walldorf, Band 20, Blatt 1800, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. 4. 1954) auf den Namen der a) Georg Mauer, Darmhändler in Walldorf, b) dessen Ehefrau Eleonore, geb. Steckenreiter, daselbst zu je 1/2 eingetragene Grundstück Fl. III Nr. 116/4, Hof- und Gebäudefläche, Thronstraße 4, 6,87 Ar (Schätzungswert: 9000,— DM) am: Mittwoch, dem 12. Oktober 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Walldorf, und zwar hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Mauer versteigert werden. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 9. 1955

Amtsgericht

2717

6 K 30/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Mörfelden belegenen, im Grundbuche von Mörfelden, Band 60, Blatt 3983, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (8. 10. 1953) auf den Namen: Johanna Hartung, geb. Ries, Ehefrau des Heizers Ludwig Hartung, Mörfelden, eingetragenen Grundstücken: Fl. X, Nr. 428, Wiese im alten Spicken, 3,62 Ar; Fl. X, Nr. 429, Wiese daselbst, 0,77 Ar; Fl. X, Nr. 426, Wiese daselbst, 5,44 Ar; Fl. X, Nr. 427,

Wiese, daselbst, 5,44 Ar (Schätzungswert: 16 527,— DM) am: Montag, 10. Oktober 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Mörfelden versteigert werden. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 9. 1955

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2718

Verlust von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Arolsen, sind in Verlust geraten:

Konto-Nr. 13 061 Erna Voormann, Arolsen,

Konto-Nr. 15 663 Hans Furch, Hannover.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 14 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. November 1954 aufgefordert, binnen 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Kasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Durch Beschluß vom 14. September 1955 wird das Sparkassenbuch Nr. 1436 der Kreissparkasse Waldeck in Korbach, lautend auf den Namen Ernst Böhle, Mühlhausen (Waldeck), für kraftlos erklärt.

Korbach, 14. 9. 1955

Der Vorstand

der Kreissparkasse Waldeck in Korbach

Gesellschafts-Auflösung

Die Elaton Deutsche Auslands-Rundfunk-Werbegesellschaft m.b.H. in Stuttgart ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Stuttgart, 16. 9. 1955

Elaton Deutsche Auslands-Rundfunk-Werbegesellschaft mbH, i. Ligu.
Der Liquidator: Kurt Maier

Herabsetzung des Stammkapitals

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung der Heinrich Flach Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main vom 30. 8. 1955 ist das Stammkapital der Gesellschaft von bisher 60 000 DM auf 24 000 DM herabgesetzt worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1955

Heinrich Flach Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Michael Wagner

Lichtpausmaschinen

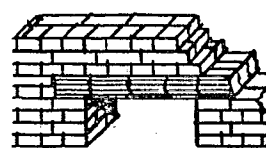
Lichtpausgeräte und Zubehör

Betriebsvertretung und Auslieferungslager

für „Ozalid“ Lichtpauspapiere — Aluna-Papiere

F. Becker & Co. / Wiesbaden-Biebrich

Wiesbadener Straße 43 · Telefon 61270 · Gegr. 1921



D. R. P. Nr. 849 181

Besondere Vorzüge unserer „Stahlstahlhohlbaugliederung“:

Schalungslos · Kälte-dämmung
geringes Eigengewicht
vorzüglicher Putzträger
Baufortschritt fördernd
Bauzeit verkürzend

Ed. Czitsch & Sohn · Pösel Ziegelbalkenerzeugung

FULDA, Richard Wagner-Straße 48 · Lager: An Vierzöhenhällgen 19
Telefon Nr. 4067

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96, Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrn-mühl-gasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Auflage 8700